



Richtlinien für das Berufswahlpraktikum (Schnupperlehre) in der Volksschul-Oberstufe

1. Grundsatz

Das Berufspraktikum, auch Schnupperlehre genannt, ist ein wertvolles Hilfsmittel im Rahmen der Berufswahlvorbereitung. Es dient der Berufswunschüberprüfung, d.h. der Konfrontation des Schülers/der Schülerin mit der Berufswirklichkeit.

2. Durchführung

- Das Berufspraktikum kann in allen Schultypen der Volksschul-Oberstufe (Sekundarschule, Realschule, Kleinklassen) von den Schülern individuell durchgeführt werden. In der Realschule und in Kleinklassen ist auch die klassenweise Durchführung von Berufspraktika möglich. Die Schüler absolvieren dabei ihre Praktika zur gleichen Zeit an individuell festgelegten Arbeitsplätzen.
- Alle Schüler sollen im Berufsfindungsprozess die Möglichkeit haben, ein oder mehrere Praktika zu absolvieren. Bei klassenweiser Durchführung sind die Schüler durch den Lehrer darauf vorzubereiten. Über eine allfällige Dispensation einzelner Schüler und deren Beschäftigung mit einem Alternativprogramm entscheidet der Schulrat auf Antrag des Lehrers.
- Die Einzelpraktika sollen nach Möglichkeit in den Schulferien absolviert werden. Bei ausgewiesenem Bedürfnis ist auch eine Durchführung während der Unterrichtszeit möglich. Dazu bedarf es einer Bewilligung des Schulrates, der seine Bewilligungskompetenz auch an Schulvorsteher und Lehrer delegieren kann.
- Die klassenweise Durchführung von Berufspraktika in der Realschule und in Kleinklassen erfolgt während der Unterrichtszeit.

- Das Berufswahlpraktikum ist dann sinnvoll, wenn bereits andere Lernschritte wie insbesondere Berufserkundungen und Berufsinformationen und deren Auswertung sowie die Klärung von Berufswünschen erfolgt sind. Es wird daher ab dem 2. Semester des zweitletzten Schuljahres durchgeführt, welches der Schüler/die Schülerin absolviert.
- Bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Praktika ist die Zusammenarbeit mit den Eltern und der Berufsberatung anzustreben. Die Klassenlehrer sind dafür besorgt, dass die Erfahrungen der Schüler während ihrer Berufspraktika in angemessener Weise festgehalten und im Schulunterricht ausgewertet werden.
- Bei klassenweiser Durchführung des Berufspraktikums ist der Schüler/die Schülerin nach Möglichkeit durch den Klassenlehrer am Arbeitsplatz zu besuchen. Das persönliche Gespräch mit dem Lehrmeister ist der Abgabe von Fragebogen vorzuziehen.

3. Meldungen

- Die Eltern sind bei klassenweiser Durchführung durch den Lehrer über geplante Berufswahlpraktika während der Unterrichtszeit zu informieren.
- Die Durchführung von Klassen-Praktika ist dem Schulrat unter Angabe der Praktikumsorte zu melden.

4. Rechtliches

Arbeitszeit und Pflichten der Schüler entsprechen denjenigen der Lehrlinge im 1. Lehrjahr. Sie haben jedoch keinen Anspruch auf Lohn und Spesenentschädigung.

5. Schlussbestimmungen

Da Berufswahlpraktika nicht in allen Berufen und Lernbetrieben möglich oder sinnvoll sind, sollen in solchen Fällen andere Möglichkeiten der Berufswunschüberprüfung wie Berufsberatung, Medien, Interviews, Betätigung in verwandten Gebieten u.a. gesucht werden.